

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 33 (1967)
Heft: 5-8

Vereinsnachrichten: SLOG : Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienstes in den letzten Jahren durch Aufhebung einer Anzahl Ter. Kp. und die völlige Aufhebung der Ortswehren sind ein Beweis dafür.

Zu dieser Problematik gehört auch die Unterstellung des Territorialdienstes unter die Armeekorps. Vor der Reorganisation der Armee war der Territorialdienst als ortsgewandener Teil der Armee direkt dem Armeekommando unterstellt. Gewiss war die Zusammenarbeit zwischen dem Territorialdienst und der Feldarmee vor 1961 mangelhaft. Die Truppe muss schon im Frieden wissen, wann und wo sie die Hilfe des Territorialdienstes beanspruchen kann. Vorbereitung und Ausbildung sollten aber nicht Sache der Armeekorps sein, da es sich hier um Aufgaben handelt, die tief im zivilen Sektor verwurzelt sind und vom eigentlichen Militärischen stark abweichen. Je länger desto mehr muss der Ter. D. seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden und dem Zivilschutz lösen. Dass diese zivilen Behörden auch ein Wort mitsprechen wollen und sollen, ist verständlich. Die rein militärisch zusammengesetzte LVK kann diese Probleme nicht selber lösen und auch nicht das EMD, da Zivilschutz und Kriegswirtschaft andern Departementen unterstehen.

Wir erkennen also, dass in der obersten Führung der Landesverteidigung Lücken bestehen, weil eben das Militärische heute nicht mehr für sich allein be-

stehen kann. Kein Krieg wird heute gemäss den Prinzipien Friedrich des Grossen geführt, wonach die Armeen den Krieg so führen sollten, dass die Zivilbevölkerung davon möglichst wenig betroffen wird. Wir können hier noch ein weiteres wichtiges Beispiel aufführen, die Landesversorgung mit Trinkwasser im Falle von Sabotage der Bezugsmöglichkeiten. Es ist ein Unding, diese Aufgabe getrennt für Armee und Zivil lösen zu wollen. Im Raume der Truppen werden sich auch immer mehr oder weniger Zivilpersonen aufhalten. Die Armee kann nicht für sich neue Bezugsquellen schaffen, sie muss auf die bestehenden basieren. Reinigung und Regenerierung müssen daher gemeinsam für beide Teile durchgeführt werden. Dabei ist dies eine Aufgabe territorialer Natur, von der die Armee entlastet werden sollte.

Es scheint, dass ein Gremium geschaffen werden muss neben der LVK, welches ausser Vertretern der LVK die verschiedenen zivilen Instanzen umfasst (Zivilschutz, Kriegswirtschaft u. a.). In diesem Gremium sollte der Territorialdienst als selbständiger Organismus mitarbeiten können und mit gleicher Gewichtung (ganz unabhängig von irgendwelcher milit. Gradstufung). Dieses Gremium hätte zuhanden des Bundesrates die gleichen Funktionen zu erfüllen wie für rein militärische Fragen die LVK. v. G.

SLOG Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Reorganisation und Vermehrung der Luftschutztruppen

-hs- Nachdem in den letzten Jahren verschiedentlich Kantons- und Stadtbehörden mit dem Begehren an das Eidgenössische Militärdepartement gelangt waren, es möchten ihnen mehr Luftschutztruppen zugeweiht werden, sah sich die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen im Frühling 1966 veranlasst, die Frage der Bestandserhöhung unserer Truppe und einer allfälligen Reorganisation grundsätzlich aufzugreifen. Eine abteilungsinterne Arbeitsgruppe, bestehend aus Instruktionsoffizieren, gelangte bis Ende des vergangenen Jahres nicht über eine Ideenskizze hinaus, weil ihr weder die nötige Zeit noch völlige Unabhängigkeit in der materiellen Bearbeitung des Problems gewährt wurde. In der Folge arbeitete der Stellvertreter des Sektionschefs der Sektion Luftschutztruppen ATLS im Auftrag des Abteilungschefs eine Studie aus. Die darin entwickelten grundlegenden Ideen lagen bereits der Orientierung zugrunde, welche der Chef ATLS dem Zentralvorstand der SLOG und den Sektionspräsidenten anlässlich einer Sitzung von Anfang Dezember 1966 in Zürich vermittelt hatte (vgl. «Schutz und Wehr» Nr. 1/2 1967). Sie wurden auch einem weiteren Kreis von Offizieren der Luftschutztruppen in einem Vortrag in der LOG Bern bekanntgemacht. Schliesslich wurde die Studie im vergangenen Frühjahr dem Zentralvorstand der SLOG und den Sektionspräsidenten zur

Stellungnahme zugestellt. Gewisse darin entwickelte Tendenzen und Vorschläge mahnten zum Aufsehen, um so mehr, als die Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilschutz nicht bekannt war.

Leider war die Koordination mit dem Bundesamt für Zivilschutz bis anfangs 1967 in dieser Angelegenheit auf wenig glückliche Art vollzogen worden, obwohl Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 eine klare und eindeutige Grundlage bildet, die man nicht übergehen kann, wenn es um die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen unserer Truppe geht. Im vergangenen Frühjahr schaltete sich dann das Bundesamt für Zivilschutz ein, und am 19. Juni fand in Bern eine gemeinsame Sitzung ziviler und militärischer Vertreter unter dem Vorsitz des Chefs ATLS statt, an der auch der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz teilnahm. Anlässlich dieser Sitzung wurde eine gemeinsame Arbeitskommission bestellt und ihr der Auftrag erteilt, das Problem «Reorganisation und Vermehrung Luftschutztruppen» eingehend und von Grund auf an die Hand zu nehmen und eine entsprechende Studie auszuarbeiten.

Diese Lösung bietet Gewähr dafür, dass die legitimen Bedürfnisse des Zivilschutzes voll und ganz berücksichtigt werden und dass es nicht zu einer territorialdienstlichen Hegemonie in dieser Frage des zivilen Bevölkerungsschutzes kommt. Diese Gefahr liegt

an sich nahe angesichts des Umstandes, dass die Territorialkommandanten seit anfangs dieses Jahres nur mehr über sehr wenige Mittel verfügen, nachdem die Ortswehren und der grössere Teil der Territorialkompanien aufgelöst worden sind.

Ein Vademecum für den Luftschuttoffizier

-hs- Seit Jahren vermissen die Kader der Luftschutztruppen ein technisches Reglement; vor allem die Unteroffiziere, die Zugführer und die Einheitskommandanten empfinden diesen Mangel immer wieder, wenn sie Gelegenheit oder Auftrag haben, die Ausbildung ihrer Truppe in den realistischen und anspruchsvollen Brand- und Trümmerlagen der Abbruchobjekte durchzuführen. Obwohl die Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen seit über einem Jahr über den Entwurf zu einem technischen Reglement für unsere Truppe verfügt, ausgearbeitet von dem bestens ausgewiesenen Kommandanten der technischen Kurse, Major i. Gst. Möri, dürfte es noch längere Zeit dauern, bis diese Ausbildungsgrundlage in die Hand des Truppenoffiziers gelangt. Die diesbezüglichen Erfahrungen mit dem 1963 an die Hand genommenen, seit Frühling 1967 gedruckt vorliegenden taktischen Reglement 62.11 «Einsatz und Führung der Luftschutztruppen» führen zu einer eher pessimistischen Beurteilung der Lage, ist doch auch dieses Reglement noch immer nicht abgegeben.

Es seien die Kader unserer Truppe deshalb auf ein Werk hingewiesen, das ihnen bis zu einem gewissen Grad die Lücke des fehlenden technischen Reglementes schliessen kann. Wir meinen die «Bergungs- und Rettungsfibel» von Ing. Georg P. J. Feydt, erschienen 1962 im Verlag Weu, Offene Worte, in Bonn. Dieses vorzügliche Handbuch für den Feldgebrauch des hervorragenden deutschen Fachmannes ist bereits in der Hand zahlreicher Zivilschutzfachleute unseres Landes und auch manchem Offizier der Luftschutztruppen bekannt. Wir möchten es hier den Unteroffizieren und Offizieren unserer Truppe in aller Form empfehlen, gerade auch deshalb, weil es seinen Wert behalten wird, auch wenn einmal das eigene technische Reglement für die Luftschutztruppen vorliegt.

Feydts «Bergungs- und Rettungsfibel» gliedert sich in zwei getrennte Teile. Teil I behandelt in allgemein einführender Form die Aufgaben des Bergungsdienstes und im besonderen die sogenannte «leichte Bergung»; Teil II enthält die Grundlagen für die «Bergung aus Trümmern» und wertvolle Angaben über Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsmethodik. Der Autor macht in leicht fasslicher Weise

Wir werden die Mitglieder unserer Gesellschaft an dieser Stelle zu gegebener Zeit über die Vorschläge der Arbeitskommission orientieren, soweit das zugänglich ist, bevor die verantwortlichen Stellen Entscheide gefällt haben.

vertraut mit den Formen des Gebäudezusammenbruchs, der Systematik der Schadenstellen, den Zerstörungswirkungen konventioneller und nuklearer Waffen und entwickelt die bergungstechnischen und -taktischen Grundsätze. Im zweiten Teil werden die verschiedenen bewährten Methoden für Bergungsarbeiten in schweren Trümmerlagen dargestellt. Dass die sowohl im ersten wie im zweiten Teil der Fibel enthaltenen ausführlichen Darlegungen über die Verwendung der einzelnen Geräte und Werkzeuge vom Kader unserer Truppe nur bedingt verwertet werden können, ist bedingt durch die Unterschiede der Materialausrüstung der deutschen Verbände und unserer Luftschutztruppe. Der Wert der Fibel wird aber dadurch nicht herabgemindert; vieles lässt sich direkt übernehmen, anderes in Analogie auswerten.

Wie der Name der Fibel besagt, behandelt sie den Lösch- und Brandschutzdienst nicht, der ja auch zu den Aufgaben des Offiziers der Luftschutztruppen gehört. Das mag uns als Mangel erscheinen, ist aber aus der völligen Trennung der Aufgaben der Löscherverbände einerseits, der Bergungsverbände andererseits bedingt, wie sie in der Bundesrepublik üblich ist. Dafür stellt die Fibel in allen Belangen des Rettungsdienstes eine dermassen reiche Fundgrube dar und berücksichtigt in vorbildlicher Weise die besonderen Probleme, die sich für die Rettungsformationen nach nuklearen Angriffen ergeben, dass wir meinen, sie sollte im Offizierskorps unserer Truppe Allgemeinbesitz werden.

LOG Zürich

-hs- Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 19. Mai 1967 hat den Vorstand für das Vereinsjahr 1967/68 neu bestellt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident: Major Hch. Stelzer, 8135 Langnau am Albis, Breitwiesstrasse 6; Vizepräsident: Hptm. H. Hagen, 8055 Zürich; 1. Sekretär: Lt. B. Bühler, 8032 Zürich, Hegibachstrasse 51; 2. Sekretär: Lt. W. Maurer, 8003 Zürich, Zentralstrasse 72; Kassier: Lt. A. Schwager, 8307 Effretikon; Protokoll: Lt. P. Winisdörfer, 8134 Adliswil; Chef techn. Kommission: Hptm. H. von Känel, 8302 Kloten; Beisitzer: Oberstlt. H. Honegger, Oblt. H. Zindel, Oblt. G. Fumasoli; Revisoren: Hptm. W. Boller, Lt. M. Höhn.

Redaktion: Allg. Teil: Oblt. Klaus Erzer, Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Teil SLOG: (Beiträge direkt an diese Adresse): Major H. Stelzer, Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich. Teil SGOT: Major H. Faesi, Spitalgasse 31, 3000 Bern. Einsendungen an Redaktion «Schutz und Wehr», Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Redaktionsschluss für Nr. 9/10: 30. September 1967.

Druck, Verlag und Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, Telefon (065) 2 64 61. Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, und Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich. Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 13.—, Ausland Fr. 18.—. Postcheckkonto 45-4.